

15 A 977/20
13 K 2299/19 Köln

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Schaller, Waitzstraße 8,
22607 Hamburg, Az.: J-28-20-BA,

g e g e n

den Oberbergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Moltkestraße 38,
51643 Gummersbach, Az.: 30/05/A/20/218,

Beklagten,

wegen Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
hier: Zulassung der Berufung

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 9. Februar 2021

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts **B e i m e s c h e**,
den Richter am Oberverwaltungsgericht **R a u s c h e n b e r g**,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht **D r. S t a m m**

auf den Antrag der Klägerin, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Köln vom 17. Februar 2020 teilweise zuzulassen,

beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Köln vom 17. Februar 2020 wird gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Gerichtsbescheids zugelassen, soweit mit dem Neufestsetzungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 28. März 2019 für den Bewilligungszeitraum 10.2018 bis 09.2019 ein monatlicher Förde-

VF 7.3.
NF 9.7.
MB

- 2 -

rungsanspruch von weniger als 164,00 Euro festgesetzt worden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) einzulegen; sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Im Berufungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

Beimesche

Rauschenberg

Dr. Stamm



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

15 A 977/20
13 K 2299/19 Köln

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der



Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Schaller, Waitzstraße 8,
22607 Hamburg, Az.: J-28-20-BA,

g e g e n

den Oberbergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Moltkestraße 38,
51643 Gummersbach, Az.: 30/05/A/20/218,

Beklagten,

wegen Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
hier: Einstellung des Verfahrens nach übereinstimmenden Hauptsacheer-
ledigungserklärungen

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

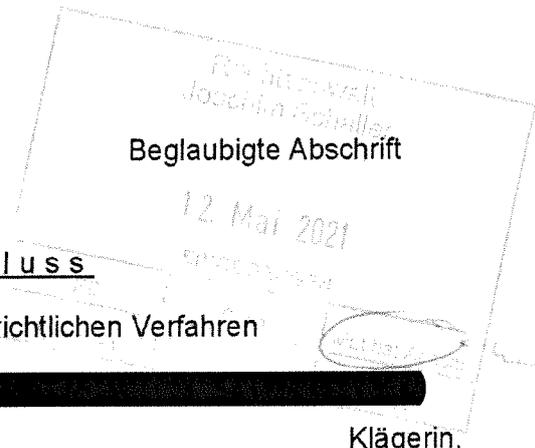
am 11. Mai 2021

durch

den Richter am Obergericht **R a u s c h e n b e r g**

auf die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts
Köln vom 17. Februar 2020, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstim-
mend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben,

beschlossen:



- 2 -

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Köln vom 17. Februar 2020 ist im Umfang der durch den Senatsbeschluss vom 9. Februar 2021 zugelassenen Berufung wirkungslos.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Klägerin zu 58 % und der Beklagte zu 42 %, die des zweitinstanzlichen Verfahrens trägt der Beklagte. Gerichtskosten werden für beide Instanzen nicht erhoben. Hinsichtlich des Umfangs der Anfechtung des Bescheides vom 28. März 2019 im erstinstanzlichen Klageverfahren legt der Senat zugrunde, dass die früheren Prozessbevollmächtigten der Klägerin in ihrer Klagebegründung vom 8. August 2019 vorgetragen haben, die Rückforderung von 3.240,- Euro sei „in vollem Umfang rechtswidrig“.

Der Gegenstandswert wird für das zweitinstanzliche Verfahren auf 1.368,- Euro festgesetzt. Für die von der Klägerin beantragte Festsetzung eines höheren Werts für das Berufungszulassungsverfahren besteht keine Grundlage. Inwieweit der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung angegriffen werden sollte, ergab sich aus der Zulassungsbegründung vom 19. April 2020.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Rauschenberg



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen